

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: <b>CABF-R-031</b> rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  CABF
Zusammenhang mit der DGRL: <b>Anhang I, 3.2.2</b>  Leitlinien D/11 und A/22	CABF-Empfehlung
<b>Frage:</b>	Eine Sicherheitsberstscheibe besteht hauptsächlich aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Scheibe selbst;</li> <li>– der Haltevorrichtung für die Scheibe.</li> </ul> Gibt es für den Hersteller eine Rechtfertigung, keine Druckprüfung für die <u>Haltevorrichtung</u> der Berstscheibe durchzuführen?
<b>Antwort:</b>	Nein.
<b>Begründung:</b>	ESR 3.2.2 (Druckprüfung) gibt an, dass die Abnahme der Druckgeräte eine Prüfung auf Druckfestigkeit umfassen muss, die üblicherweise die Form eines hydrostatischen Druckversuchs annimmt.  Sie lässt die Durchführung anderer Prüfungen mit nachgewiesener Wirksamkeit für den Fall zu, dass der Druckversuch schädlich oder nicht durchführbar ist; diese beiden Bedingungen gelten üblicherweise nicht als relevant im Falle einer Haltevorrichtung für Berstscheiben aus platten- oder stabförmigem Material.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-031	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	